

Auszug aus:

**HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT,
TEIL I, Nr. 41, DONNERSTAG, DEN 21. SEPTEMBER 1978**

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelchemiker

Vom 12. September 1978

Auf Grund der §§ 4 und 7 des Lebensmittelchemiker-Gesetzes vom 13. Juni 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 136) wird verordnet:

I N H A L T S Ü B E R S I C H T

I Allgemeine Vorschriften	§ 29	Mündlicher Teil der Ersten Staatsprüfung
§ 1 Ausbildung und Prüfungen	§ 30	Gesamtergebnis der Ersten Staatsprüfung
§ 2 Prüfungsamt		III Praktische Ausbildung
§ 3 Prüfungskommissionen	§ 31	Ausbildungsziel
§ 4 Der Vorsitzende	§ 32	Ausbildungsstätten und -zeiten
§ 5 Die Prüfer	§ 33	Meldung zur Zweiten Staatsprüfung
§ 6 Zulassung zu den Prüfungen	§ 34	Umfang der Zweiten Staatsprüfung
§ 7 Wiederholung von Prüfungen	§ 35	Gesamtergebnis der Zweiten Staatsprüfung
§ 8 Praktische Prüfungen		IV Prüfungen außerhalb Hamburgs
§ 9 Mündliche Prüfungen	§ 36	Gleichgestellte Prüfungen
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen		V Erteilung der Erlaubnis
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung	§ 37	Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung "Lebensmittelchemiker"
§ 12 Täuschung, Ordnungsverstoß		VI Übergangs- und Schlußbestimmungen
§ 13 Prüfungsergebnis	§ 38	Übergangsvorschriften
§ 13 Ausbildung bis zur Vorprüfung	§ 39	Inkrafttreten
§ 14 Prüfungszeugnisse		Anlagen:
§ 15 Ungültigkeit der Prüfung	Anlage 1	Zeugnis über die lebensmittelchemische Vorprüfung
§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten	Anlage 2	Zeugnis über die Erste lebensmittelchemische Staatsprüfung
II Ausbildung an der Hochschule	Anlage 3	Zeugnis über die Zweite lebensmittelchemische Staatsprüfung
§ 17 Ausbildungsziel	Anlage 4	Bescheinigung über die praktische Ausbildung
§ 18 Ausbildung bis zur Vorprüfung	Anlage 5	Urkunde über die Erlaubniserteilung zum Führen der Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker“
§ 19 Fristen für die Vorprüfung		
§ 20 Meldung zur Vorprüfung		
§ 21 Umfang der Vorprüfung		
§ 22 Gesamtergebnis der Vorprüfung		
§ 23 Befreiungen und Anrechnungen		
§ 24 Ausbildung nach der Vorprüfung		
§ 25 Fristen für die Erste Staatsprüfung		
§ 26 Meldung zur Ersten Staatsprüfung		
§ 27 Umfang der Ersten Staatsprüfung		
§ 28 Praktischer Teil der Ersten Staatsprüfung		

I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ausbildung und Prüfung

(1) Die Ausbildung zum staatlich geprüften Lebensmittelchemiker besteht aus

1. einem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin (Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes), das eine Regelstudienzeit von acht Semestern umfaßt, und
2. einer praktischen Ausbildung von zwölf Monaten.

(2) Während des Hochschulstudiums ist eine Zwischenprüfung (Vorprüfung) abzulegen, die in der Regel nach vier Semestern abzuschließen ist, soweit nicht § 23 eine vollständige oder teilweise Befreiung vorsieht oder zuläßt. Das Hochschulstudium schließt mit der Ersten lebensmittelchemischen Staatsprüfung (Erste Staatsprüfung) ab.

(3) Die praktische Ausbildung schließt mit der Zweiten lebensmittelchemischen Staatsprüfung (Zweite Staatsprüfung) ab.

§ 2

Prüfungsamt

(1) Die Prüfungen nach § 1 werden vor der zuständigen Behörde (Prüfungsamt) abgelegt.

(2) Das Prüfungsamt organisiert die Prüfungen und entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Zulassung zu und Befreiungen von Prüfungen nach Maßgabe dieser Verordnung. Es überwacht die Einhaltung aller die Prüfung betreffenden Rechtsvorschriften, beobachtet die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studienganges und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

§ 3

Prüfungskommissionen

(1) Das Prüfungsamt bestellt für die Durchführung der Prüfungen Prüfungskommissionen, die aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Prüfern bestehen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Der Vorsitzende kann zugleich Prüfer sein.

(2) Als Mitglieder der Prüfungskommissionen für die Vorprüfung und die Erste Staatsprüfung sind Professoren, die das Prüfungsamt hauptberuflich lehren, zu bestellen. Darüberhinaus können auch andere Personen, die das Prüfungsamt hauptberuflich an der Hochschule lehren und mindestens die durch den Prüfungsabschnitt festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, zu Prüfern

bestellt werden. Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiter können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfern bestellt werden.

(3) Als Mitglieder der Prüfungskommission für die Zweite Staatsprüfung sind Lebensmittelchemiker, die in der amtlichen Lebensmittelüberwachung tätig sind, zu bestellen. Abweichend von Satz 1 kann für einen Prüfungsabschnitt auch ein Prüfer mit gleichwertiger Qualifikation bestellt werden, sofern kein Prüfer nach Satz 1 für diesen Abschnitt zur Verfügung steht.

(4) Die Mitglieder und deren Stellvertreter werden für die Dauer von zwei Jahren bestellt.

§ 4

Der Vorsitzende

Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und die Gleichwertigkeit der Beurteilung von Prüfungsleistungen zu gewährleisten. Er hat insbesondere

1. die Einhaltung der in § 8 und § 34 Absätze 3 und 4 vorgeschriebenen Fristen zu überwachen,
2. bei den praktischen Prüfungsabschnitten dafür zu sorgen, daß sich die von den Prüfern gestellten Prüfungsaufgaben hinsichtlich des Inhalts nicht überschneiden,
3. bei mündlichen Prüfungen die Prüfung zu leiten und für ein sachgemäßes und angemessenes Prüfungsgespräch zu sorgen; das Prüfungsgespräch soll grundsätzlich vom Prüfer geführt werden,
4. die Anfertigung einer Niederschrift über die wichtigsten Prüfungsgegenstände und die Ergebnisse der Prüfungen zu gewährleisten,
5. die Prüfungsunterlagen unverzüglich nach Abschluß der Prüfung dem Prüfungsamt zuzuleiten.

§ 5

Die Prüfer

(1) Die Prüfer haben durch praktische Aufgaben und mündliche Befragung den Stand der Kenntnisse und Fähigkeiten des Prüflings nach näherer Bestimmung dieser Verordnung zu ermitteln. Sie haben insbesondere

1. bei den praktischen Prüfungsabschnitten
 - a) die Aufgaben vorzuschlagen und persönlich vorzubereiten,
 - b) geeignete Arbeitsplätze und die erforderlichen Arbeitsgeräte sowie Literatur und sonstige Hilfsmittel bereitzustellen,
 - c) die Durchführung der praktischen Arbeiten selbst zu beaufsichtigen oder die ständige Aufsicht sicherzustellen,
 - d) die praktische Durchführung der Aufgaben und die Ergebnisse zu beurteilen und darüber ein Gutachten abzugeben,
2. bei den mündlichen Prüfungen
 - a) die Befragung des Prüflings durchzuführen,
 - b) das Ergebnis der Befragung zu bewerten.

(2) Der Prüfer bestimmt die Prüfungsgegenstände. Für mündliche Prüfungen kann der Prüfling Themen oder Gebiete vorschlagen; der Prüfer ist an die Vorschläge nicht gebunden.

(3) Der Prüfer ist bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.

§ 6

Zulassung zu den Prüfungen

(1) Das Prüfungsamt läßt zur Vorprüfung und zur Ersten Staatsprüfung nur Bewerber zu, die an der Universität Hamburg für den Studiengang Lebensmittelchemie eingeschrieben sind oder in ihrem letzten Fachsemester vor der Prüfung eingeschrieben waren.

(2) Das Prüfungsamt läßt zur Zweiten Staatsprüfung nur Bewerber zu, die mindestens sechs Monate der praktischen Ausbildung nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 in der Freien und Hansestadt Hamburg abgeleistet haben.

(3) An den Prüfungen nach dieser Verordnung dürfen Personen nicht teilnehmen, die

1. die nach dieser Verordnung zu führenden Nachweise nicht fristgerecht dem Prüfungsamt vorlegen,
2. die Vorprüfung, die Erste Staatsprüfung oder die Zweite Staatsprüfung im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin endgültig nicht bestanden haben.

(4) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann das Prüfungsamt von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 sowie Absatz 3 Nummer 1 abweichen.

§ 7

Wiederholung von Prüfungen

(1) Jeder nicht bestandene Prüfungsabschnitt kann zweimal wiederholt werden.

(2) Das Prüfungsamt kann die Zulassung zur Wiederholung von der Teilnahme an einer Studienberatung abhängig machen.

(3) Das Prüfungsamt kann die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung von der Erfüllung bestimmter für das Studium förderlicher Auflagen, insbesondere der Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen, abhängig machen.

(4) Das Prüfungsamt setzt auf Vorschlag des Vorsitzenden der Prüfungskommission die Zeit fest, nach deren Ablauf die Prüfung in den nicht bestandenen Prüfungsabschnitten wiederholt werden darf. Die Wiederholungsprüfung darf,

1. wenn mindestens zwei Prüfungsabschnitte nicht bestanden sind, oder wenn ein Prüfungsabschnitt mit der Note „ungenügend“ nicht bestanden ist, nicht vor Ablauf von vier Monaten ,

2. wenn nur ein Prüfungsabschnitt nicht bestanden und mit der Note „mangelhaft“ bewertet worden ist, nicht vor Ablauf von zwei Monaten, jedoch nicht nach Ablauf von sechs Monaten stattfinden.

(5) Gilt eine Prüfungsleistung nach §§ 11 oder 12 wegen Versäumnisses, Rücktritts, Unterbrechung, Täuschung oder Ordnungsverstoßes als mit der Note „ungenügend“ bewertet, setzt das Prüfungsamt die Wiederholungsfrist nach Absatz 4 Satz 1 fest. Es ist nicht an die Fristen nach Absatz 4 Satz 2 gebunden.

(6) Die Wiederholungsprüfung findet auf Antrag statt. Hat der Prüfling den Antrag nicht innerhalb von drei Wochen nach Ablauf der nach Absatz 4 oder 5 festgesetzten Frist gestellt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 8

Praktische Prüfungen

(1) Die Aufgaben für die praktischen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfern gestellt. Sie dürfen dem Prüfling erst mit Beginn des Prüfungsabschnittes bekanntgegeben werden; dabei ist die Frist anzugeben, innerhalb der die Aufgabe zu lösen ist. Diese Frist soll einen Zeitraum von Fünf Tagen für den einzelnen Prüfungsabschnitt nicht überschreiten.

(2) Der Prüfling hat die Aufgabe unter der Aufsicht des Prüfers oder seines Beauftragten (Aufsichtsführender) zu lösen und über den Arbeitsgang täglich eine vom Aufsichtsführenden gegenzuzeichnende Niederschrift anzufertigen, aus der die wesentlichen Ergebnisse hervorgehen. Eine Befragung des Prüflings durch den Prüfer zur jeweiligen Aufgabe kann in die praktische Prüfung einschließlich der Abgabe des Abschlußberichtes einbezogen werden.

(3) In einem schriftlichen Abschlußbericht zu jeder Aufgabe hat der Prüfling den Arbeitsgang genau zu beschreiben und das Ergebnis zusammenzufassen. Er hat die benutzte Literatur und die sonstigen Hilfsmittel anzugeben und zu erklären, daß er die Aufgabe ohne fremde Hilfe gelöst und andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt hat. Der Bericht ist innerhalb von drei Tagen nach Beendigung der praktischen Arbeiten dem Prüfer zu übergeben.

(4) Der Prüfer hat die Prüfungsleistung zu beurteilen und mit der Niederschrift nach Absatz 2 und dem Abschlußbericht nach Absatz 3 innerhalb drei Wochen nach Empfang dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu übergeben.

(5) Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann die Fristen nach den Absätzen 1 und 3 verlängern, wenn der Prüfling die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Hält ein Prüfling die Fristen nach Absatz 1 oder 3 nicht ein, ist die Arbeit in diesem Prüfungsabschnitt mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.

§ 9

Mündliche Prüfungen

(1) Die mündlichen Prüfungen werden von mindestens einem Mitglied der Prüfungskommission in Gegenwart des Vorsitzenden abgenommen. Besteht ein Prüfungsabschnitt aus mehreren Prüfungsfächern, ist der Prüfling in dem einzelnen Prüfungsfach jeweils von nur einem Prüfer zu prüfen. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer die anderen bei der Prüfung anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission.

(2) Die Prüflinge sind einzeln oder in Gruppen bis zu drei Personen zu prüfen.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift festzuhalten.

(4) Bei den mündlichen Prüfungen läßt der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Maßgabe des vorhandenen Platzes Studenten derselben Fachrichtung, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörer zu. er kann die Öffentlichkeit auf Antrag des Prüflings ausschließen, wenn sie für ihn einen besonderen Nachteil besorgen läßt. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(5) Der Bewerber kann für mündliche Prüfungen Prüfer vorschlagen; dies gilt nicht für eine studienbegleitende Vorprüfung. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen sind von den Prüfern mit folgenden Noten zu bewerten:

- | | |
|------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine besonders hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung, |
| 3 = befriedigend | = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung, |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 5 = mangelhaft | = eine Leistung mit erheblichen Mängeln |
| 6 = ungenügend | = eine völlig unbrauchbare Leistung. |

(2) Die Noten „mangelhaft“ und „ungenügend“ sind von dem Prüfer in der Niederschrift zu begründen.

(3) Prüfen in einem Prüfungsabschnitt mehrere Prüfer, wird die Durchschnittsnote für den Prüfungsabschnitt vom Vorsitzenden der Prüfungskommission ermittelt, indem er das arithmetische Mittel der Zahlenwerte der Noten errechnet; sie wird der Errechnung etwaiger weiterer Durchschnittsnoten zugrundegelegt.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung

(1) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin, tritt er von der Prüfung zurück oder unterbricht er die Prüfung, ohne daß er einen wichtigen Grund nachweist, gilt der Prüfungsabschnitt als mit der Note „ungenügend“ bewertet.

(2) Der für das versäumnis, den Rücktritt oder die Unterbrechung geltend gemachte Grund muß dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt dieser den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet das Prüfungsamt. Im Falle einer Erkrankung ist das Zeugnis eines Arztes vorzulegen. Das Prüfungsamt kann die Vorlage des Attestes eines von ihm bestimmten Arztes verlangen.

(3) Die vor dem Versäumnis, dem Rücktritt oder der Unterbrechung vollständig erbrachten Prüfungsleistungen bleiben unberührt.

§ 12

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, hat der Prüfer oder der Aufsichtsführende nach Beendigung der Prüfungsleistung das Prüfungsamt hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Stellt dies nach Anhörung des Prüflings einen Täuschungsversuch fest, gilt der betreffende Prüfungsabschnitt als mit der Note „ungenügend“ bewertet. Bis zur Entscheidung des Prüfungsamtes ist die Prüfung fortzusetzen.

(2) Der Prüfling, der schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, durch den der Prüfer, andere Prüflinge oder das Prüfungsgespräch gestört werden, kann vom Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, wenn er sein störendes Verhalten trotz Verwarnung fortsetzt. Absatz 1 Sätze 1 und 2 gilt entsprechend. Stellt das Prüfungsamt keinen den Ausschluß rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, ist dem Prüfling alsbald Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistung erneut zu erbringen.

(3) Die Entscheidung des Prüfungsamtes ist dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 13

Prüfungsergebnis

Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsabschnitte bestanden sind. Ein Prüfungsabschnitt ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,00) lautet.

§ 14

Prüfungserzeugnisse

- (1) Über die bestanden Prüfungen werden Prüfungserzeugnisse nach den Anlagen 1 bis 3 ausgestellt.
- (2) Ist eine der Prüfungen nach § 1 Absätze 2 und 3 nicht bestanden, ist dies dem Prüfling schriftlich mitzuteilen und in dessen Studienbuch zu vermerken.
- (3) Auf Antrag werden Bescheinigungen über Studienleistungen, soweit diese nicht durch Prüfungserzeugnisse nachgewiesen, ausgestellt.

§ 15

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung oder bei Erwerb von Bescheinigungen über Teilleistungen getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann das Prüfungsamt nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierbei täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushängung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das bestehen der Prüfung geheilt.
- (3) Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet das Prüfungsamt nach den Grundsätzen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (5) Das unrichtige Prüfungsergebnis ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Prüfungsergebnisses, ausgeschlossen.

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Anmerkungen der Prüfer und in die Niederschriften der mündlichen Prüfungen gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungsergebnisses schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen.
- (3) Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

II

Ausbildung an der Hochschule

§ 17

Ausbildungsziel

Das Studium soll dem Studenten durch theoretische und praktische Lehrveranstaltungen einschließlich Betriebsbesichtigungen

1. die erforderlichen naturwissenschaftlichen Grundkenntnisse,
2. gründliche Kenntnisse in der Lebensmittelchemie, Lebensmitteltechnologie und Lebensmittelhygiene,
3. die für die Untersuchung und Beurteilung von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen erforderlichen Kenntnisse
 - a) der Ernährungsphysiologie,
 - b) der chemischen Toxikologie,
 - c) der Umwelthygiene (Ökologie)
 - d) der Rechtsvorschriften und der Überwachungspraxis,
4. die Fertigkeiten zur Untersuchung von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen,
5. die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung und Entwicklung wissenschaftlicher Methoden vermitteln.

§ 18

Ausbildung bis zur Vorprüfung

(1) Bis zum Ende der Vorprüfung soll der Student während einer Regelstudienzeit von vier Semestern an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes die für das Studium der Lebensmittelchemie erforderlichen Grundkenntnisse und Fertigkeiten in den Fächern

1. anorganische, organische, analytische und physikalische Chemie,
2. Physik,
3. Botanik,
4. Mathematik einschließlich der Grundzüge der Statistik erwerben.

(2) Der Student hat während dieser Regelstudienzeit regelmäßig und mit Erfolg an

1. insgesamt vier Übungen in anorganischer und organischer Chemie unter besonderer Berücksichtigung der Analytik,
2. einer physikalisch-chemischen Übung,
3. einer physikalischen Übung,
4. einer botanisch-mikroskopischen Übung teilzunehmen.

(3) Das Prüfungsamt rechnet auf die Ausbildung nach den Absätzen 1 und 2 das Studium in einer anderen Fachrichtung oder an einer ausländischen Hochschule an, soweit es gleichwertig ist.

(4) Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit diese nicht vorliegen, entscheidet das Prüfungsamt. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) Darüber hinaus kann das Prüfungsamt andere Nachweise über eine gleichwertige Ausbildung als Studienleistungen anerkennen.

§ 19

Fristen für die Vorprüfung

(1) Die Prüfungsabschnitte der Vorprüfung sollen in der Regel zwischen dem Ende des zweiten und dem Ende des vierten Fachsemesters, spätestens jedoch bis zum zehnten Tag nach dem Ende der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abgelegt werden.

(2) Der Student hat spätestens zu Beginn des fünften Fachsemesters beim Prüfungsamt die Zulassung zu den Prüfungsabschnitten der Vorprüfung zu beantragen.

(3) Das Prüfungsamt unterrichtet unverzüglich die Universität Hamburg, wenn sich ein Student zu einem Prüfungsabschnitt der Vorprüfung gemeldet hat.

(4) Überschreitet ein Student die in Absatz 2 festgelegte Frist, wird er von der Universität Hamburg aufgefordert, sich zur Prüfung zu melden, erforderliche Prüfungsleistungen nachzuweisen oder eine Nachfrist zu beantragen.

(5) Auf Antrag gewährt die Universität Hamburg eine Nachfrist von sechs Monaten. Bei Krankheit, erheblicher zeitlicher Belastung durch Mitwirkung in Selbstverwaltungsorganisationen der Universität Hamburg, der Studentenschaft oder des Studentenwerks oder Vorliegen anderer besonderer Gründe kann die Nachfrist bis zu zwölf Monaten betragen. Eine längere Nachfrist ist nicht zu gewähren, es sei denn, daß der Student die Gründe für die Verlängerung nicht zu vertreten hat. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ergänzend zu dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung eine den Anforderungen des § 48 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 22. Mai 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109) entsprechende Studienordnung nicht vorgelegen hat, das für die Einhaltung der Fristen notwendige Lehrangebot nicht sichergestellt oder den Studenten die Einhaltung der Fristen wegen der Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten oder wegen eines Studiums im Ausland nicht möglich gewesen ist. Die Gewährung einer Nachfrist kann mit der Bedingung versehen werden, daß der Student an einer Studienberatung teilnimmt.

(6) Eine Nachfrist nach Absatz 5 kann nur für die noch ausstehenden Prüfungsabschnitte insgesamt gewährt werden.

(7) Ein Student, der sich innerhalb eines Monats nach der Aufforderung (Absatz 4) nicht zur Prüfung meldet, die erforderlichen Prüfungsleistungen nicht nachweist, eine Nachfrist nicht beantragt oder eine ihm gesetzte Nachfrist nicht einhält, ist zu exmatrikulieren. Der Prüfungsanspruch bleibt erhalten.

§ 20

Umfang der Vorprüfung

(1) Dem Gesuch um Zulassung zu den Prüfungsabschnitten der Vorprüfung sind beizufügen:

1. die Geburtsurkunde,
2. die Hochschulzugangsberechtigung,
3. das Studienbuch oder entsprechende Nachweise nach § 18 Absätze 3 bis 5.

(2) Außer den Nachweisen nach Absatz 1 sind die Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den dem jeweiligen Prüfungsabschnitt entsprechenden Übungen § 18 Absatz 2 vorzulegen.

(3) Haben die Nachweise nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 dem Prüfungsamt bereits vorgelegen, kann auf eine erneute Vorlage verzichtet werden.

§ 21

Umfang der Vorprüfung

(1) Der Prüfling hat durch die Vorprüfung nachzuweisen, daß er in der gesamten Chemie gründliche Kenntnisse und in der Botanik und Physik allgemeine wissenschaftliche Grundkenntnisse besitzt und fähig ist, chemische Analysen auszuführen. Die Kenntnisse und Fertigkeiten müssen ihn befähigen, das Studium der Lebensmittelchemie erfolgreich fortzusetzen.

(2) Die Vorprüfung umfasst folgende Prüfungsabschnitte:

1. Chemie mit den Fächern
 - a) anorganische Chemie,
 - b) organische Chemie,
 - c) analytische Chemie,
 - d) physikalische Chemie,
2. Physik,
3. Botanik

(3) Die Prüfung ist mündlich. Sie soll für jeden Prüfling im Abschnitt Chemie etwa sechzig Minuten und in den übrigen Abschnitten etwa dreißig Minuten dauern. Die Prüfungsfächer des Abschnitts Chemie werden von mindestens zwei Prüfern geprüft.

§ 22

Gesamtergebnis der Vorprüfung

(1) Das Gesamtergebnis der Vorprüfung ist vom Prüfungsamt unter Berücksichtigung der folgenden Gewichtung der Noten zu ermitteln:

Prüfungsabschnitt nach § 21 Absatz 2 Nummer 1: zweifach,

Prüfungsabschnitte nach § 21 Nummern 2 und 3: einfach.

(2) Die Zahlenwerte der gewichteten Noten der nach § 13 bestandenen Prüfungsabschnitte werden zusammengezählt; nach der Notensumme wird die folgende Gesamtnote erteilt:

Notensumme bis 6 = Note „sehr gut“,

Notensumme > 6 bis 9 = Note „gut“,

Notensumme > 9 bis 13 = Note „befriedigend“

Notensumme > 13 bis 16 = Note „ausreichend“

§ 23

Befreiungen und Anrechnungen

(1) Von der Vorprüfung befreit ist, wer die pharmazeutische Prüfung nach der Approbationsordnung für Apotheker bestanden hat.

(2) Von der Vorprüfung in den Abschnitten Chemie und Physik ist befreit, wer die Diplomvorprüfung für Chemiker oder Diplomingenieure der Fachrichtung Chemie an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat.

(3) Das Prüfungsamt rechnet auf die Vorprüfung Prüfungen in gleichwertigen Prüfungsfächern oder Prüfungsabschnitten an, soweit diese Bestandteil einer an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes vollständig abgelegten Prüfung sind.

(4) § 18 Absatz 4 gilt entsprechend für die Anerkennung einer ausländischen Prüfung.

§ 24

Ausbildung nach der Vorprüfung

(1) Nach bestandener Vorprüfung soll der Student während einer Regelstudienzeit von weiteren vier Semestern die in § 17 beschriebenen Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben, insbesondere in den Fächern

1. Chemie der Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetischen Mittel und sonstigen Bedarfsgegenstände,
2. Lebensmittelhygiene einschließlich Mikrobiologie der Lebensmittel,
3. Technologie der Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetischen Mittel und sonstigen Bedarfsgegenstände,
4. Ernährungslehre einschließlich der chemisch-physiologischen Grundlagen,
5. chemische Toxikologie,
6. Umwelthygiene (Ökologie),
7. rechtliche Grundlagen der Überwachung und Beurteilung von Lebensmitteln,

Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen.

- (2) Der Student hat regelmäßig und mit Erfolg an
1. drei ganztägigen Übungen für Lebensmittelchemie einschließlich chemisch-toxikologischer Untersuchungen unter besonderer Berücksichtigung der apparativen Analytik,
 2. zwei Übungen zur mikroskopischen Untersuchung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen,
 3. eine Übung für Mikrobiologie der Lebensmittel,
 4. einem Seminar über spezielle Rechtsgebiete für Lebensmittelchemiker teilzunehmen.

(3) Für Studenten, die die mündliche Prüfung der Diplomhauptprüfung für Chemiker oder Diplomingenieure der Fachrichtung Chemie im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegt haben, werden zwei Semester auf die Studienzeit angerechnet und die Zahl der erforderlichen Übungen nach Absatz 2 Nummer 1 auf zwei verringert.

(4) § 18 Absätze 3 bis 5 gilt entsprechend, jedoch muß der Student mindestens zwei Semester an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes studiert haben.

§ 25

Fristen für die Erste Staatsprüfung

(1) Die Erste Staatsprüfung soll in der Regel unmittelbar nach dem vierten Fachsemester seit Bestehen der Vorprüfung abgelegt werden.

(2) Der Student hat sich spätestens im letzten Semester der Normalstudienzeit bis zum 30. November oder 31. Mai beim Prüfungsamt zur Ersten Staatsprüfung zu melden. Die maßgebende Normalstudienzeit wird am 1. Oktober für das darauffolgende Studienjahr von der Universität bekanntgegeben. Normalstudienzeit ist die durchschnittliche Studienzeit, die die Absolventen des Studienganges Lebensmittelchemie in den vorangegangenen drei Jahren ohne Eibeziehung von Wiederholungen bis zum Abschluß der Ersten Staatsprüfung benötigt haben.

(3) § 19 Absätze 3 bis 5 und 7 gilt entsprechend.

§ 26

Meldung zur ersten Staatsprüfung

(1) Dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind beizufügen:

1. die Geburtsurkunde,
2. ein Lebenslauf,
3. die Hochschulzugangsberechtigung,
4. das Studienbuch oder entsprechende Nachweise nach § 24 Absätze 3 und 4,
5. das Zeugnis über die bestandene Vorprüfung oder entsprechende Nachweise über nach § 23 befreiende oder anzurechnende Prüfungen,

6. der Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen nach § 24 Absatz 2.
- (2) § 20 Absatz 3 und § 23 Absatz 3 gelten entsprechend.

§ 27

Umfang der Ersten Staatsprüfung

- (1) Der Prüfling hat in der Ersten Staatsprüfung nachzuweisen, daß er
1. gründliche wissenschaftliche Kenntnisse in der Chemie, der Technologie und der Hygiene der Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetischen Mittel und sonstigen Bedarfsgegenständen besitzt,
 2. die für die Tätigkeit als Lebensmittelchemiker erforderlichen Kenntnisse der Ernährungsphysiologie, chemischen Toxikologie und Umwelthygiene besitzt,
 3. fähig ist, Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel und sonstige Bedarfsgegenstände im erforderlichen Umfang zu untersuchen,
 4. lebensmittelchemische Probleme erkennen und unter Verwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten lösen kann sowie zur selbständigen Anwendung und Entwicklung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse fähig ist.
- (2) Die Erste Staatsprüfung besteht aus einem praktischen und einem mündlichen Teil.
- (3) Am mündlichen Teil darf nur teilnehmen, wer den praktischen Teil der Prüfung bestanden hat. Zwischen dem praktischen und dem mündlichen Teil der Prüfung darf ein Zeitraum von höchstens zwölf Wochen liegen. Das Prüfungsamt kann in begründeten Fällen die Frist verlängern.

§ 28

Praktischer Teil der Ersten Staatsprüfung

- (1) Der praktische Teil der Ersten Staatsprüfung umfaßt folgende Prüfungsabschnitte:
1. eine Aufgabe aus dem Gebiet der Lebensmittelchemie,
 2. eine Aufgabe aus der chemisch-toxikologischen Analytik,
 3. eine Aufgabe aus der Mikroskopie von Lebensmitteln oder Bedarfsgegenständen
 4. eine Aufgabe aus der Lebensmittelmikrobiologie.
- (2) Die Aufgaben sollen so gewählt werden, daß der praktische Teil der Prüfung in drei Wochen abgeschlossen werden kann.
- (3) Eine Aufgabe nach Absatz 1 Nummer 1 oder 2 kann mit Zustimmung des Prüfungsamtes durch eine studienbegleitende, selbständige, experimentelle Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung während des letzten Studienseesters ersetzt werden.

Die Dauer dieser Arbeit soll zwölf Wochen nicht überschreiten.

- (4) Die Prüfungsleistungen sollen außer durch den Prüfer durch ein weiteres sachkundiges Mitglied der Prüfungskommission bewertet werden.

§ 29

Mündlicher Teil der Ersten Staatsprüfung

- (1) Der mündliche Teil der Ersten Staatsprüfung umfaßt folgende Prüfungsabschnitte:
1. Chemie der Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetischen Mittel und sonstigen Bedarfsgegenstände unter Berücksichtigung chemisch-toxikologischer und lebensmitteltechnologischer Fragen,
 2. Ökologie und Botanik der Lebensmittel,
 3. Lebensmittelhygiene einschließlich Mikrobiologie der Lebensmittel.
- (2) Die Prüfung soll nach Absatz 1 Nummer 1 etwa sechzig Minuten, in den übrigen Abschnitten jeweils etwa dreißig Minuten dauern. Die Prüfungen sollen innerhalb einer Woche abgeschlossen sein.

§ 30

Gesamtergebnis der Ersten Staatsprüfung

- (1) Das Gesamtergebnis der Ersten Staatsprüfung ist vom Prüfungsamt unter Berücksichtigung der folgenden Gewichtung der Noten zu ermitteln:
- | | |
|------------------------------------|-----------|
| Prüfungsabschnitte | |
| nach § 28 Absatz 1 Nummer 3 und 4: | einfach, |
| nach § 28 Absatz 1 Nummer 1 und 2: | zweifach, |
| nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 und 3: | zweifach, |
| Prüfungsabschnitt | |
| nach § 29 Absatz 1 Nummer 1: | dreifach. |
- (2) Die Zahlenwerte der gewichteten Noten nach § 13 bestanden Prüfungsabschnitte werden zusammengezählt; nach der Notensumme wird die folgende Gesamtnote erteilt:
- | | |
|------------------------|-----------------------|
| Notensumme bis 19 | : Note „sehr gut“ |
| Notensumme > 19 bis 32 | : Note „gut“ |
| Notensumme > 32 bis 45 | : Note „befriedigend“ |
| Notensumme > 45 bis 52 | : Note „ausreichend“ |

III

Praktische Ausbildung

§ 31

Ausbildungsziel

Durch die praktische Ausbildung sollen die Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die erforderlich sind, um auf dem Gebiet der Lebensmittelchemie die im Studium erworbenen Kenntnisse anzuwenden, die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken, die in der amtlichen Lebensmittelüberwachung üblichen und notwendigen Untersuchungen vornehmen,

übergreifende Probleme erkennen und lösen und
amtliche Gutachten abgeben
zu können.

§ 32

Ausbildungsstätten und –zeiten

(1) Die praktische Ausbildung ist während zwölf zusammenhängender Monate in einer öffentlich-rechtlichen chemischen Untersuchungsanstalt vorzunehmen.

(2) Auf die Ausbildung nach Absatz 1 kann nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 der Lebensmittelchemiker-Gesetzes auf Antrag eine erfolgreiche lebensmittelchemische Tätigkeit

1. an einem lebensmittelchemischen Hochschulinstitut bis zu sechs Monaten,
2. an einer sonstigen von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannten Einrichtung bis zu zwölf Monaten
angerechnet wird.

(3) Auf die Zeit nach den Absätzen 1 und 2 sind Fehlzeiten bis zu vier Wochen anzurechnen.

(4) Die Ausbildungsstätte darf nur einmal gewechselt werden.

(5) Das Prüfungsamt kann aus wichtigem Grund eine Unterbrechung der Ausbildungszeit nach Absatz 1 bis zu zwölf Monaten oder einen mehrmaligen Wechsel der Ausbildungsstätte zulassen.

(6) Der Leiter der Ausbildungsstätte stellt über die Ausbildung nach den Absätzen 1 und 2 eine Bescheinigung nach Absatz 4 aus.

§ 33

Meldung zur Zweiten Staatsprüfung

(1) Die Zweite Staatsprüfung soll in der Regel spätestens nach Ablauf von 6 Monaten nach Beendigung der praktischen Ausbildung nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 abgelegt werden.

(2) Das Gesuch um Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung soll dem Prüfungsamt einen Monat vor Beendigung der praktischen Ausbildung nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 eingereicht werden.

(3) Dem Gesuch um Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung sind beizufügen:

1. das Zeugnis über die bestandene Erste Staatsprüfung (Anlage 2),
2. die Nachweise über die praktische Tätigkeit nach § 32 (Anlage 4).

(4) Mit dem Gesuch nach Absatz 2 kann der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 37 verbunden werden.

§ 34

Umfang der Zweiten Staatsprüfung

(1) Der Prüfling hat in der Zweiten Staatsprüfung nachzuweisen, daß er das in § 31 genannte Ausbildungsziel erreicht hat.

(2) Die Zweite Staatsprüfung besteht aus folgenden Prüfungsabschnitten:

1. Untersuchung und lebensmittelrechtliche Beurteilung eines Lebensmittels,
2. Untersuchung und lebensmittelrechtliche Beurteilung eines Tabakerzeugnisses, eines kosmetischen Mittels oder eines sonstigen Bedarfsgegenstandes,
3. Untersuchung und Beurteilung eines Trink-, Brauch- oder Abwassers,
4. mündliche Prüfung über Lebensmittelrecht und Lebensmittelüberwachung.

(3) Die Prüfungsabschnitte nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 sollen innerhalb von 4 Wochen abgeschlossen sein. Die Prüfung nach Absatz 2 Nummer 4 soll etwa dreißig Minuten dauern.

(4) Abweichend von § 8 Absatz 3 Satz 3 sind die Abschlußberichte zu den Prüfungsabschnitten nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 innerhalb von vier Tagen nach beendigung der praktischen Arbeiten dem Prüfer zu übergeben. Die Berichte zu den Prüfungsabschnitten nach Absatz 2 Nummern 1 und 2 sind in Form eines für ein Gericht bestimmten Sachverständigengutachtens abzufassen.

§ 35

Gesamtergebnis der Zweiten Staatsprüfung

(1) Das Prüfungsamt ermittelt das Gesamtergebnis der Zweiten Staatsprüfung. Die Zahlenwerte der Noten für alle nach § 13 bestandenen Prüfungsabschnitte werden zusammengezählt; nach der Notensumme wird die folgende Gesamtnote erteilt:

Notensumme bis 6 : Note „sehr gut“
Notensumme > 6 bis 9 : Note „gut“
Notensumme > 9 bis 13 : Note „befriedigend“
Notensumme > 13 bis 16 : Note „ausreichend“

(2) Hat der Prüfling einen Antrag nach § 33 Absatz 4 gestellt, übersendet das Prüfungsamt eine Ausfertigung des Zeugnisses der Zweiten Staatsprüfung (Anlage 3), den Antrag und die weiteren Nachweise nach § 37 Absatz 2 an die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde.

IV Prüfungen außerhalb Hamburgs

§ 36

Gleichgestellte Prüfungen

Das Prüfungsamt erkennt Prüfungen, die in den anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin auf Grund von Vorschriften, die dieser Verordnung entsprechen, abgelegt worden sind, als Prüfungen im Sinne dieser Verordnung an.

V

Erteilung der Erlaubnis

§ 37

Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker“

(1) Die zuständige Behörde erteilt auf Antrag die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker“ nach Anlage 5.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Geburtsurkunde,
2. das Zeugnis über die bestandene Zweite Staatsprüfung,
3. eine Erklärung des Antragstellers darüber, ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
4. eine ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als drei Monate sein darf, aus der hervorgeht, daß der Antragsteller nicht wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufes des Lebensmittelchemikers unfähig oder ungeeignet ist,
5. ein Führungszeugnis für Behörden, das nicht älter als drei Monate alt sein darf.

(3) Anstelle des Nachweises nach Absatz 2 Nummer 2 können vorgelegt werden:

1. das Zeugnis über eine nach § 36 gleichgestellte Prüfung oder
2. das Zeugnis über die bestandene Hauptprüfung nach § 38 Absatz 1 oder 2 oder
3. Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 6 Absatz 2 des Lebensmittelchemiker-Gesetzes.

VI

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 38

Übergangsvorschriften

(1) Für Personen, die die Hauptprüfung nach den Bestimmungen der in § 39 Absatz 2 genannten Verordnung oder entsprechender Rechtsvorschriften anderer Bundesländer abgelegt haben, gilt die

Voraussetzung nach § 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2 des Lebensmittelchemiker-Gesetzes als erfüllt.

(2) Studenten, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung an der Universität Hamburg für den Studiengang Lebensmittelchemie eingeschrieben waren, können ihre Ausbildung nach den Bestimmungen der in § 39 Absatz 2 genannten Verordnungen fortsetzen, wenn sie sich

1. bis zum 31. Dezember 1980 zur Vorprüfung nach jener Verordnung melden und diese spätestens am 31. Dezember 1981 abgeschlossen haben,
2. bis zum 31. Dezember 1983 zur Hauptprüfung nach jener Verordnung melden und diese bis zum 31. Dezember 1984 abgeschlossen haben.

Studenten, die von der Regelung nach Satz 1 Gebrauch machen wollen, haben dieses bis zum 31. März 1979 dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen.

(3) Studenten, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung an der Universität Hamburg mindestens zwei Semester für den Studiengang Lebensmittelchemie eingeschrieben waren, sind von der Vorprüfung nach § 1 Absatz 2 befreit, wenn sie ihr Studium nach den Bestimmungen dieser Verordnung fortsetzen.

(4) Die Bestimmungen der §§ 19 und 25 gelten für Studenten, die ab Sommersemester 1978 für den Studiengang Lebensmittelchemie eingeschrieben sind.

§ 39

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1978 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker vom 17. Juni 1895 (Amtsblatt der freien und Hansestadt Hamburg Seite 407), außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 12. September 1978.

Z E U G N I S

über die

Erste lebensmittelchemische Staatsprüfung

Z E U G N I S

über die

lebensmittelchemische Vorprüfung

Herr/Frau _____

geboren am _____ in _____

hat am _____

vor dem Prüfungsamt der Freien und Hansestadt
Hamburg die lebensmittelchemische Vorprüfung
abgelegt.

Die Prüfungsleistungen wurden mit folgenden Noten
bewertet:

- 1. Chemie _____
- 2. Physik _____
- 3. Botanik _____

Er/Sie hat die lebensmittelchemische Vorprüfung mit
der Gesamtnote _____ bestanden.

Hamburg, den _____ Siegel

(Unterschrift)

Rechtsmittelbelehrung

Herr/Frau _____

geboren am _____ in _____

hat am _____

vor dem Prüfungsamt der Freien und Hansestadt
Hamburg die Erste lebensmittelchemische Staats-
prüfung abgelegt.

Die Prüfungsleistungen wurden mit folgenden Noten
bewertet:

Im praktischen Teil:

- 1. lebensmittelchemische Aufgabe _____
- 2. chemisch-toxikologische Aufgabe _____
- 3. mikroskopische Aufgabe _____
- 4. mikrobiologische Aufgabe _____

Im mündlichen Teil:

- 1. Chemie der Lebensmittel, Tabak-
erzeugnisse, kosmetischen Mittel
und sonstigen Bedarfsgegen-
ständen (einschließlich Toxikol-
ogie und Technologie) _____
- 2. Ökologie und Botanik der Lebens-
mittel _____
- 3. Lebensmittelhygiene einschließ-
lich Mikrobiologie der Lebens-
mittel _____

Er/Sie hat die Erstee lebensmittelchemische Staats-
prüfung mit der Gesamtnote _____ bestanden.

Hamburg, den _____ Siegel

(Unterschrift)

Rechtsmittelbelehrung

ZEUGNIS

über die

Zweite lebensmittelchemische Staatsprüfung

Herr/Frau _____

geboren am _____ in _____

hat am _____

vor _____

die Erste lebensmittelchemische Staatsprüfung mit der Gesamtnote _____ bestanden.

Er/Sie hat am _____ vor dem Prüfungsamt der Freien und Hansestadt Hamburg die Zweite lebensmittelchemische Staatsprüfung abgelegt.

Die Prüfungsleistungen wurden mit folgenden Noten bewertet:

1. Untersuchung und lebensmittelrechtliche Beurteilung eines Lebensmittels _____
2. Untersuchung und lebensmittelrechtliche Beurteilung eines Tabakerzeugnisses, eines kosmetischen Mittels oder eines sonstigen Bedarfsgegenstandes _____
3. Untersuchung und Beurteilung eines Trink-, Brauch- oder Abwassers _____
4. Lebensmittelrecht und Lebensmittelüberwachung _____

Er/Sie hat die Zweite lebensmittelchemische Staatsprüfung mit der Gesamtnote _____ bestanden.

Hamburg, den _____

Siegel

(Unterschrift)

Rechtsmittelbelehrung

BESCHEINIGUNG

über die

praktische Ausbildung

Herr/Frau _____

geboren am _____ in _____

ist vom _____ bis _____

in der nachstehend bezeichneten Ausbildungsstätte unter meiner Aufsicht nach § 31 und 32 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelchemiker ausgebildet worden.

Die Tätigkeit war durch Fehlzeiten von insgesamt _____ unterbrochen.

Bezeichnung der Ausbildungsstätte

_____, den _____

(Unterschrift)